



AMTSBLATT

der Großen Kreisstadt Dachau

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Dachau
Erscheint nach Bedarf
Zu beziehen über: www.dachau.de/dachauer-amtsblatt

2. Jahrgang

Nr. 42

Datum: 03.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung (Prinz-Adalbert-Straße 6a)
2. Öffentliche Bekanntmachung einer Isolierten Befreiung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau **an die betroffenen Nachbarn** der Flur-Nrn. 1119/4, 1119/7, 1119/21, 1119/22 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO **durch öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid Nr. 80/26 vom 23.07.2026 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Neubau von 1 Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen und einer Tiefgarage

auf dem Grundstück Prinz-Adalbert-Straße 6a in 85221 Dachau, Flur-Nr. 1119/12 der Gemarkung Dachau unter Auflagen und Abweichungen als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4,5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die

Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

1. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

2. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Dachau, den 23.07.2026

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Isolierten Befreiung

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau **an die betroffenen Nachbarn** der Flur-Nrn. 551/1, 616, 617, 617/2, 617/3, 617/4, der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO **durch öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid Nr. 73/26 vom 29.07.2026 wurde gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Isolierte Befreiung für das Bauvorhaben –

Errichtung einer Wärmepumpen Energiezentrale zur Wärmeversorgung im Außenbereich des Fachärzteeentrums

auf dem Grundstück Hochstraße 27 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 551/4 der Gemarkung Dachau, erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4,5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

3. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

4. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Dachau, den 29.07.2026

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

STADT DACHAU
Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt der Stadt Dachau wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter www.dachau.de/dachauer-amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau, Zimmer 218, erfolgen.